

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mihla (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19, 20,21 und 22 ThürKO vom 16. August 1993, der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08. August 1990 (BGBl. S. 1714) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mihla in seiner Sitzung am 17.08.1995 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mihla (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mihla werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a. der Antragsteller oder
 - b. der Erlaubnisinhaber oder
 - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM - Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs.1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondersatzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mihla, den 19.12.1995

Kaerger
Bürgermeister der Gemeinde Mihla

Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/m² = pro Quadratmeter

p/M= pro Monat
p/J = pro Jahr

A Gebühren-	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr <u>in DM</u>
I.Gebührengruppe	1	
1.01	Kreuzungen Ober-und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten	10,-- bis 500,-- p/J
1.02	Schienen und Seilbahnen, höhengleich - unbefristet	50,-- bis 1.000,--p/J
1.03	- befristet	20,-- bis 200,--p/M
1.04	höhenfrei - unbefristet	10,-- bis 200,--p/J
1.05	- befristet	10,-- bis 100,--p/M
1.06	Förderbänder u. a. einschl. Masten Schächten u. dgl. - unbefristet	10,-- bis 200,--p/J
1.07	- befristet	10,-- bis 100,--p/M
1.09	L ä n g s v e r l e g u n g e n Ober-und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100m	10,-- bis 100,--p/J
1.10	Gleise je angef. 100m	10,-- bis 100,--p/J
1.11	B a u l i c h e A n l a g e n einschl. Schildern,Pfosten,Masten, u.a. Schilder u. Pfosten, Hinweis-schilder (außer Werbeschildern) bis 0,4m ² - unbefristet	5,00 bis 20,--p/J
1.12	- befristet über 0,4m ²	5,00 bis 10,--p/W

1.13	- unbefristet	50,-- bis 100,--p/J
1.14	- befristet	10,-- bis 100,--p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	10,-- bis 100,--p/J
1.16	- befristet	5,00 bis 20,--p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,--
1.18	für jeden weiteren Monat	30,--
1.19	über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 100,--
1.20	für jeden weiteren Monat	40,--
	Bauzäune u. Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30m ²	40,--p/M
1.22	- über 30m ² bis zu 50m ²	80,--p/M
1.23	- über 50m ² bis zu 100m ²	160,--p/M
1.24	- für jede weitere angefallenen 100m ²	100,--p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toiletten- hütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 5,00 bis 50,--
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00 bis 30,--
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30m ²	15,-- p/W
1.29	- über 30m ² bis zu 50m ²	50,-- p/W
1.30	- über 50m ² bis zu 100m ²	60,-- p/W
1.31	- für jede weitere angef. 100m ²	100,-- p/W
1.32	Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
1.33	- bis zu 10m ²	20,-- p/W
1.34	- über 10m ² bis zu 20m ²	40,-- p/W
1.35	- über 20m ² bis zu 50m ²	100,--p/W
1.36	- über 50m ² bis zu 100m ²	200,--p/W
1.37	- über 100m ²	500,--p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S.	

	von §10 Abs.1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	2,-- p/T mindestens jedoch 5,--p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	3,--p/T mindestens jedoch 10,--p/T
II.Gebührengruppe	2	
	B a u l i c h e A n l a g e n	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,-- bis 5.000,--p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehweg- breite einnehmen und /oder mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	10,-- bis 50,-- p/M
2.03	- auf Dauer	50,-- bis 500,--p/J
2.04	- vorübergehend	5,-- p/W mindestens jedoch 10,--p/W
2.05	Verladestellen,Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	10,-- bis 100,--p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0m über der Gelände- oberfläche mit einer Ausladung von über 0,10m;	

2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensatznummern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10m überragt wird;	zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sonder- nutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,--p/J
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebs- schächte, soweit sie mehr als 0,50m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensatznummern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III.Gebührengruppe	3 G e w e r b l . V e r a n s t a l t u n g e n	
3.01	Ausstellungswagen	100,-- bis 200,--p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	10,--p/W mindestens 20,--p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Ver- bindung mit einer bestehenden konzes- sionierten Gastwirtschaft oder Schank- wirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,50 p/W
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,50 p/W
3.05	Ausstellungsstände und – gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	2,50 p/W mindestens 5,-- p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatznummern 3.07 - 3.08)	10,-- p/W/m ² mindestens 50,--p/W
3.07	Ü b e r m ä ß i g e S t r a ß e n b e n u t - z u n g i.S. der StVO Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs.2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	200,-- bis 500,-- p/T

3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken	50,-- p/T
3.09	Sollten, für wirtschaftl. Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Nutzung Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	0,50 p/angef. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/ Stadt liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.	5,00 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	10,-- bis 30,-- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Bau- fluchtlinie hinausragen	50,-- bis 250,-- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,-- p/W/m ² , mindestens 15,-- p/W